

Sitzung des Gemeinderates vom 15. Oktober 2020

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HECK José, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF
Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-
HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlten entschuldigt: NOEL Stéphan, Schöffen;
HEINEN Ludwig, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, RITTER-
ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.09.2020.
2. Kassenkontrolle 3/2020.
3. Festlegung der Steuern für das Jahr 2021.
 - a. Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung.
 - b. Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen.
 - c. Steuer auf Müllabfuhr für Jugend- und Ferienlager.
 - d. Steuer auf den Betriebsmüll.
 - e. Steuer auf Übernachtungen.
 - f. Steuer auf die Campingplätze, -wohnparks und -einrichtungen.
 - g. Steuer auf die Luxuspferde
 - h. Steuer auf Bälle und Tanzvergnügen.
 - i. Steuer auf die Zweitwohnungen.
 - j. Steuer auf den Anschluss der bebauten Immobilien an die öffentliche Kanalisation.
 - k. Steuer auf die Verlängerung der Polizeistunde.
 - l. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.
 - m. Steuer auf Privatclubs.
 - n. Steuer auf das Betreiben eines Dancings.
 - o. Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne.
 - p. Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern.
 - q. Steuer auf die Hunde.
 - r. Steuer auf illegale Müllablagerungen.
 - s. Steuer auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude.
4. Genehmigung der Haushaltspläne 2021 der Kirchenfabriken.
 - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
 - b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.
 - c. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.
 - d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
5. Gutachten zum Haushaltsplan 2021 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith.
6. Erstellung eines Internetauftritts für die Gemeinde Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Auftrags.
7. Annahme des Vorprojektes zur gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Kuchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn.

8. Projekt zur gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn. Genehmigung eines Nachtrags Nr. 1 zum Dienstleistungsauftrag zwecks Weiterführung einer zusätzlichen Rohwasserleitung zum Hochpunkt Nr. 5.
9. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für den Anschluss der Bohrungen P5 und P6 an die bestehende Rohwasserleitung „Regenberg/Schlangenvenn“ und Festlegen des Vergabeverfahrens.
10. Erstellen von Projektkarten zwecks Einreichens von Konventionsanfragen zum KPLE. Genehmigung eines Nachtrags Nr. 1 zum Dienstleistungsauftrag.
11. Genehmigung der Abrechnung der Funktionskosten der Gemeindeschulen des Jahres 2018/2019.
12. Genehmigung der Schulstruktur 2020/2021
13. Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Fenster und Eingangstür am Standort der Außerschulischen Betreuung Weywertz. Festlegung der Bedingungen der Liefer- und Arbeitsaufträge.
14. Genehmigung eines Nachtrags zur Verlängerung des langfristigen Pachtvertrages mit der VoG Skiclub Weywertz.
15. Festlegung des Lastenheftes zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindeland.
16. IMMOBILIEN: Prinzipieller Beschluss über eine Geländeregulierung in Elsenborn zwischen Herrn RENARDY Robert und der Gemeinde sowie Ankauf der Parzelle des Spielplatzes.
17. Interne Anwerbung von zwei endgültigen Verwaltungsbediensteten D bei der Gemeindeverwaltung.
18. Bezeichnung eines Dienstleisters für die Aufgaben im Rahmen der Arbeitsmedizin sowie der externen Gefahrenverhütung und dem Schutz am Arbeitsplatz. Wahl des Verfahrens und Festlegung der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags.

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.09.2020.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.09.2020 wird mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Frau SARLETTE) genehmigt.

2° Kassenkontrolle 3/2020.

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Quartals 2020.

3° Festlegung der Steuern für das Jahr 2021.

a. Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;
Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere der Artikel 464 und 249 bis 256;

In Anbetracht, dass vorliegende Zuschlagshundertstel das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/371-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde werden für das Steuerjahr 2021 zweitausend Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

b. Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere der Artikel 465 bis 469;

In Anbetracht, dass vorliegende Zuschlagsteuer das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/372-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen auferlegt für die Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr seinen Namen gibt, ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Artikel 2: Die Steuer ist festgelegt auf 6 % des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf die natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer.

Artikel 3: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

c. Steuer auf Müllabfuhr für Jugend- und Ferienlager.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Nach Durchsicht des Wallonischen Abfallplans „Déchets-Ressources“ und angesichts der Anwendung der Richtlinien des Verursacherprinzips;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer auf Müll der Jugend- und Ferienlager auf dem Gebiet der Gemeinde, wie nachstehend umschrieben, festgelegt. Diese Steuer gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, sowohl für anerkannte Jugendlager, als auch für Sondergenehmigungen des Bürgermeisters.

Artikel 2: Vom Betreiber der in Artikel 1 erwähnten Jugend- und/oder Ferienlager ist eine Steuer in Höhe von 0,20 € pro Übernachtung und pro Person zum Abtransport des Mülls zu entrichten. Jugend- und/oder Ferienlager von gemeindeansässigen Jugendlichen sind von der gegenwärtigen Steuer befreit.

Die Anzahl Personen wird anhand der entsprechenden Meldungen beim Polizeidienst der Gemeinde, gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Bütgenbach vom 09.08.2007, so wie abgeändert, was die Jugendlager betrifft, bestimmt. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt den Betreiber, eine unbegrenzte Anzahl Mülltüten mit der Aufschrift „Bütgenbach“ anlässlich der wöchentlichen Müllsammlung entlang der Sammelstrecke der Müllabfuhr abzustellen.

Diese Mülltüten sind vom Betreiber zu erwerben.

Artikel 3: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 4: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

d. Steuer auf den Betriebsmüll.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Nach Durchsicht des Wallonischen Abfallplans „Déchets-Ressources“ und angesichts der Anwendung der Richtlinien des Verursacherprinzips;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer auf Betriebsmüll auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt.

Artikel 2: Alle am 1. Januar eingetragenen Inhaber eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes sowie alle Personen, die in der Gemeinde einen freien Beruf ausüben, haben eine jährliche Steuer auf Betriebsmüll in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

Diese Betriebsmüllsteuer ist in jedem Fall zusätzlich zur eventuellen Haushaltsmüllsteuer zu entrichten.

Artikel 3: Jegliche Änderung ist der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

e. Steuer auf Übernachtungen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-26 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben, und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich um Übernachtungen in Privatwohnungen, Ferienzimmern, Hotels, Pensionen sowie in Kultur- und Sportzentren.

Wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und Einrichtungen mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten werden nicht besteuert.

Artikel 2: Die Steuer wird pro Schlafstelle geschuldet, d.h. ein Bett ist eine Schlafstelle, ein Doppelbett sind zwei Schlafstellen.

Die jährliche Steuer pro Schlafstelle beträgt:

1. für Hotels und Pensionen: 25,00 €;
2. für Privatwohnungen, Ferienzimmer und möblierte Zimmer: 12,50 €;
3. für Kultur- und Sportzentren: 12,50 €.

Artikel 3: Jegliche Änderung ist der Gemeindeverwaltung spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 4: Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderer Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, ...) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5: Falls ein und dasselbe Objekt gleichzeitig unter gegenwärtiger Verordnung und unter die Steuerverordnung auf Zweitwohnungen fällt, wird nur eine dieser Verordnungen angewandt.

Artikel 6: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 7: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 8: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

f. Steuer auf die Campingplätze, -wohnparks und -einrichtungen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-26 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer zu Lasten der Personen, Einrichtungen oder Vereinigungen gleich welcher Art, welche gegen Entgelt Personen, außer dem Vermieter, auf Campingplätzen, in Campingwohnparks, in

Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Unterständen, unterbringen, erheben.

Artikel 2: Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 62,00 € jährlich pro Stellplatz, ob belegt oder nicht belegt.

Artikel 3: Die Steuer wird durch die natürliche oder juristische Person geschuldet, welche die Einrichtung oder den Standplatz vermietet. Die Inhaber von Campingplätzen oder -wohnparks, die Vermieter von möblierten Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten oder gleich welchen Unterständen sind verpflichtet, vor ihrer Inbetriebnahme die Anzahl der zur Vermietung angebotenen Standplätze und Einrichtungen bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.

Jede Änderung ist der Gemeindeverwaltung spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

g. Steuer auf die Luxuspferde.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/368-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 zu Lasten des Pferdehalters eine jährliche Steuer auf die Luxuspferde erhoben. Als Luxuspferde werden diejenigen angesehen, welche zum Ausritt oder dem Vorspannen an Kutschen dienen.

Artikel 2: Der Steuersatz beträgt 25,00 €.

Artikel 3: Von der Steuer befreit sind:

a) die Pferde unter 2 Jahren sowie die kleinen Ponys mit einer Schulterhöhe unter 1,40 Meter;

- b) die Pferde, welche durch einen öffentlichen Dienst in Anspruch genommen werden sowie die Pferde, welche durch einen berittenen Offizier aufgrund seiner militärischen Aufgaben gehalten werden;
- c) die Pferde der Personen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen und sich hier nur vorübergehend aufhalten. Ein Aufenthalt von einer Mindestdauer von 3 Monaten gilt nicht als vorübergehend. Ausgeschlossen vom vorübergehenden Aufenthalt ist der Steuerpflichtige, welcher Eigentümer eines Gebäudes auf dem Gemeindegebiet ist und dieses selbst, während einer gewissen Zeitspanne, von gleich welcher Dauer benutzt oder aber ein Gebäude als Mieter für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, wobei die tatsächliche Bewohnung von kürzerer Dauer sein kann, in Benutzung hat.

Artikel 4: Der Halter von Luxuspferden muss spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung mitteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 5: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 6: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 7: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

h. Steuer auf Bälle und Tanzvergnügen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/365-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer auf die Bälle und Tanzpartien erhoben.

Artikel 2: Die Steuer ist fällig für jede Person oder Vereinigung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bälle oder Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Das gleiche trifft zu hinsichtlich derartigen Vergnügens, die von Privatvereinigungen oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher im Voraus, in bar oder unter Aufschub zu zahlender Gebühr Anlass geben.

Artikel 3: Der Steuersatz wird wie folgt festgesetzt: 50,00 € pro Veranstaltung, für die Eintritt erhoben wird. Bei freiem Eintritt entfällt diese Steuer. Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je angefangene zusätzliche Rate von 12 Stunden.

Artikel 4: Die im Artikel 2 bestimmten Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den Ball oder die Tanzpartie gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Verordnung der Gemeinde vom 09.08.2007, so wie abgeändert, spätestens 1 Monat im Voraus bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Artikel 5: Der Betrag der Steuer muss spätestens am Vorabend der Veranstaltung eingezahlt werden.

Artikel 6: Die Verstöße und die Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Ordnung und namentlich das Unterlassen der Anmeldung oder der Einzahlung und das Einreichen von unvollständigen, falschen oder trügerischen Erklärungen werden, unbeschadet der Entrichtung der fälligen Steuer, mit einem Betrag gleich der hintergangenen Steuer und bei Rückfall innerhalb des Jahres mit einem doppelten Betrag dieser Steuer erhöht.

Bei Nichtanmeldung oder bei nicht ausreichender Anmeldung werden die Steuerpflichtigen von Amts wegen veranlagt aufgrund der Elemente, über welche die Gemeinde verfügen könnte, vorbehaltlich des Einspruchs- und Beanstandungsrechtes.

Artikel 7: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

i. Steuer auf die Zweitwohnungen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/367-13 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer auf Zweitwohnungen erhoben.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht für diese Zweitwohnung im Bevölkerungsregister als ständiger Bewohner eingetragen ist und worüber er zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen kann. Dabei kann es sich insbesondere aber nicht ausschließlich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser, bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln, mit Ausnahme derjenigen, die unter die Anwendung der Steuer auf Campingplätze, -wohnparks und Campingeinrichtungen fallen.

Artikel 3: Der Steuerbetrag wird auf 250,00 € pro Jahr und pro bestehende Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 4: Der Benutzer der Zweitwohnung muss die Steuer entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 5: Die im Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen müssen spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung bezüglich der Anzahl Zweitwohnungen mitteilen.

Artikel 6: Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 9: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

j. Steuer auf den Anschluss der bebauten Immobilien an die öffentliche Kanalisation.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-08 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer auf den Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu Lasten der Bewohner oder im Falle von nichtbewohnten Immobilien dem Eigentümer, der bebauten Liegenschaften längs einer solchen, welche hieran angeschlossen sind oder dies werden können, erhoben, selbst wenn hierfür Hilfsmittel zur Entsorgung der Kanalabwässer hinzugezogen werden müssen.

Artikel 2: Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 25,00 € für den Anlieger einer Kanalisation ohne Mündung in eine Kläranlage;

- 100,00 € für den Anlieger einer Kanalisation mit Mündung in eine Kläranlage.

Artikel 3: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden Industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnt bzw. nutzt. Der Eigentümer ist für die Zahlung solidarisch verantwortlich mit seinen Mietern.

Artikel 4: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Haushalte, Industrielle, Handels- oder sonstige Betriebe werden veranlagt.

Artikel 5: Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer zu zahlen.

Artikel 6: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 7: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

k. Steuer auf die Verlängerung der Polizeistunde.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April

2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung

und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-17 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer erhoben zu Lasten der Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen, die eine Verlängerung der durch die Polizeiverordnung festgesetzten Sperrstunde beantragen.

Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

12,50 € für jede Verlängerungsstunde.

Artikel 2: Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag der Steuer gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Bütgenbach vom 09.08.2007, so wie abgeändert, entrichten.

Artikel 3: Die Verstöße und Übertretung der gegenwärtigen Verordnung werden erhöht, unbeschadet der geschuldeten Steuer, durch einen Betrag, welcher dieser Steuer gleich ist, und bei Rückfälligkeit innerhalb eines Jahres durch einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer.

Artikel 4: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

l. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April

2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung

und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt die Artikel 040/361-04, 104/16102-01, 104/16103-01, 104/16104-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer erhoben auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

a) Ausweiskarte und Aufenthaltstitel:

- 2,50 € auf alle elektronischen Personalausweise für Personen ab 12 Jahren, zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

b) Elektronische Ausweise für Kinder bis 12 Jahre:

- die elektronischen Ausweispapiere für Kinder unter 12 Jahren werden kostenlos zugeteilt.

- bei Erneuerung im Falle von Verlust oder Beschädigung dieses Dokumentes sowie im Falle einer Dringlichkeitsprozedur werden die vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten erhoben;

c) Hochzeiten:

- 10,00 € für eine Heirat

- 10,00 € für ein Duplikat eines Heiratsbuches

d) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Unterschriftsbeglaubigungen, Beglaubigungen von gleichlautenden Abschriften, Genehmigungen, usw.

- 1,00 € für jedes Verwaltungsdokument.

e) Reisepässe:

- 5,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Normalverfahren ab 18 Jahre;

- 10,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Dringlichkeitsverfahren ab 18 Jahre; zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

f) Führerscheine, Schulungslizenzen und -Führerscheine:

- 5,00 € auf alle elektronischen Führerscheine und Lizenzen;

- 16,00 € für einen internationalen Führerschein;

- 9,00 € für eine Schulungslizenz, einen Schulungsführerschein, sowie bei Modelländerung;

- 7,50 € für ein Duplikat der Schulungslizenz und des Schulungsführerscheins zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben.

Die Versandkosten an Privatleute und private Einrichtungen sind zu deren Lasten.

Artikel 4: Sind von der Steuer befreit:

a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung ausstellen muss,

b) die Genehmigungen bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;

c) die beim Niederlassungsantrag eines EU-Ausländers oder Gleichgestellten ausgestellte Eintragungsbescheinigung;

d) Dokumente oder Urkunden an die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die gleichgestellten und gemeinnützigen Einrichtungen.

Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

m. Steuer auf Privatclubs.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-18 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer auf Einrichtungen, welche die Möglichkeit des Getränkeverzehrs anbieten und deren Zugang der Erfüllung gewisser Formalitäten unterworfen oder gewissen Personen vorenthalten ist, erhoben.

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch vom Eigentümer und vom Betreiber geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 1.300 € jährlich pro Einrichtung, welche zum 01. Januar des Steuerjahres besteht, festgelegt.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Meldeformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden ist.

Artikel 5: Mangels einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amts wegen durch die Gemeinde veranlagt werden, und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 6: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 7: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 8: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

n. Steuer auf das Betreiben eines Dancings.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/365-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer für das Betreiben eines Dancings erhoben.

Artikel 2: Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- ein Pauschalbetrag von 40,00 € pro Woche für die Öffnung des Dancings während drei Tagen pro Woche;

- ein zusätzlicher Betrag von 40,00 € für jeden zusätzlichen Öffnungstag pro Woche.

Artikel 3: In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind.

Artikel 4: Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die geschuldete Steuer um einen Betrag in gleicher Höhe und im Wiederholungsfall einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer erhoben.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 5: Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 6: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 7: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

o. Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuerung der Asche und die Einsetzung einer Urne.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-10 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche auf dem Gemeindefriedhof und die Einsetzung einer Urne erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer ist auf 250,00 € pro Beerdigung, Ausstreuung oder Einsetzung einer Urne festgesetzt.

Sie findet keine Anwendung:

- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen;
- auf die Beerdigung von Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde haben;
- auf die Beerdigung von für das Vaterland gefallenen Militär- und Zivilpersonen;
- auf die Beerdigung von Verstorbenen, die vor ihrem Aufenthalt in einer anderen Gemeinde aus Pflegebedürftigkeit, im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen waren

außer:

- für die Beerdigung einer weiteren Person in eine belegte Doppelgrabstätte;
- für die Bestattung einer Urne in eine bestehende, belegte Einzel- oder Doppelgrabstätte, sowie als weitere Einsetzung in ein belegtes Einzel- oder Doppelurnenfach oder -grab.

Artikel 3: Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag der Steuer zu Händen des von der Gemeindeverwaltung dazu beauftragten Beamten entrichten.

Artikel 4: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

p. Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April

2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung

und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-24 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Begriffsbestimmung:

Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind:

- nichtadressierte Werbeschriften oder Muster: die Werbeschriften oder Muster, welche weder den Namen noch die Adresse des Empfängers tragen (Straße, Nr., Postleitzahl und Gemeinde);
- Werbeschriften: die Veröffentlichungen oder Druckwaren, welche wenigstens eine Anzeige zu kommerziellen Zwecken enthalten;
- Werbemuster: jede kleine Menge oder Modell eines Musters, welches zu Werbezwecken und/oder zum Verkauf bestimmt ist; das Muster oder Modell und die entsprechende Werbeschrift bilden zur Anwendung der vorliegenden Verordnung eine einzige Einheit;
- nähere Region: die steuernde Gemeinde und die an sie angrenzenden Gemeinden;

- Werbeschrift der kostenlosen regionalen Presse: Hierunter sind die regelmäßig kostenlos verteilte Werbeschriften zu verstehen, die mindestens 12 mal pro Jahr auf dem Gebiet der Gemeinden der näheren Region und ggf. darüber hinaus verteilt werden, und die außer der Werbung, informative, redaktionell aufgearbeitete Texte mit den neuesten Ereignissen aus der näheren Region enthalten, bzw. die für die Bevölkerung der näheren Region von Interesse sind. Diese Informationen müssen hauptsächlich lokalen oder kommunalen Charakter haben und wenigstens 5 der 6 nachstehenden Informationen enthalten, die auch öffentlichen Interesses sind, wobei diese Informationen aktuell, direkt und konkret (d.h. kein Hinweis auf eine andere Quelle von Informationen, wie z.B. ein Verweis auf Aushänge oder Internetseiten) sein müssen und derart sind, dass sie für die Bevölkerung der näheren Region relevant und nützlich sind:

- die Wochenendienste (der Ärzte, der Apotheker und der Tierärzte, ...);
- ein Kulturagenda der Veranstaltungen und Aktivitäten, welche die kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Vereinigungen in der Gemeinde und der näheren Region organisieren;
- die Kleinanzeigen von Privatpersonen;
- eine Rubrik von Stellenanzeigen und Weiterbildungen, die für die Bevölkerung der näheren Region relevant sind;
- Notaranzeigen;
- in Anwendung der Gesetze, Dekrete oder allgemeinen Verordnungen, sowohl regional, national oder lokal von offiziellen Anzeigen mit allgemeinem Interesse, wie öffentliche Untersuchungen, oder andere Veröffentlichungen vom Gericht.

Artikel 2: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften oder Muster erhoben, entweder werbemäßig oder aus der kostenlosen regionalen Presse. Betroffen ist nur die für den Empfänger kostenlose Verteilung. Dies schließt die Besteuerung von adressierten Druckwaren aus. Hierunter fallen auch die Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements jedoch nicht die darin enthaltenen oder beigelegten Druckwaren.

Artikel 3: Die Steuer wird geschuldet:

- vom Herausgeber;
- oder falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- oder falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler. Ausgenommen sind Verteiler, die nicht wissen und auch nicht wissen konnten, welcher Inhalt die Verteilung hat;
- oder falls Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt sind, von der moralischen oder physischen Person, für welche die Werbeschrift verteilt wurde.

Artikel 4: Die Steuer beläuft sich auf:

- 0,080 € pro verteiltes Exemplar
- Die Verteilungen der kostenlosen regionalen Presse werden mit einem einheitlichen Steuersatz von 0,025 € pro verteiltes Exemplar besteuert.

Werden die Exemplare in einer Plastikverpackung verteilt, so ist der doppelte Betrag zu zahlen.

Artikel 5: Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige muss, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abgeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Klauseln betreffend die Erklärungspflicht sind diejenigen von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

In Ermangelung einer fristgerechten Erklärung oder falls diese falsch, ungenügend oder ungenau ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der vorhandenen Angaben besteuert.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die geschuldete Steuer um einen Betrag in gleicher Höhe und im Wiederholungsfall einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer erhöht.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt.

Artikel 7: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 8: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

g. Steuer auf die Hunde.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/368-04 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine jährliche Steuer auf die Hunde erhoben;

Artikel 2: Der Haushaltsvorstand wird für alle Hunde des Haushaltes insgesamt besteuert auch wenn diese einem anderen Haushaltsmitglied gehören.

Artikel 3: Ebenfalls betroffen sind die Hunde, deren Besitzer, bzw. Halter:

a) Im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;

b) Juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 4: Der Steuersatz wird wie folgt gestaffelt:

1. Hund: 10,00 €

2. Hund: 10,00 €

3. Hund und folgende: je 100,00 €

Ausgenommen von der Steuer sind folgende Kategorien:

- die Hunde mit einem Alter unter 6 Monaten,

- die Halter von Blinden- und Assistentenhunden;

- die Hunde, die vorübergehend in Hundepensionen zur Betreuung oder in Hundeschulen zur Ausbildung aufgenommen werden. Ein Aufenthalt von einer Mindestdauer von 3 Monaten gilt nicht als vorübergehend;

- Tierheime.

Artikel 5: Jeder Hundehalter muss eine entsprechende Erklärung unter Angabe der Anzahl und Art von Hunden bei der Gemeindeverwaltung abgeben. Die Erklärung hat innerhalb drei Tagen ab dem Beginn einer Hundehaltung zu erfolgen.

Diese ist gültig bis auf Widerruf.

Jede Erhöhung oder Verminderung der Anzahl Hunde muss der Gemeinde ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Tagen erklärt werden.

Die in Artikel 3 angegebene Steuer ist ganz zu entrichten, auch wenn ein Hund während des Steuerjahres abgemeldet wird.

Alle am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres vorliegenden gültigen Erklärungen werden besteuert.

Artikel 6: Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 9: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

r. Steuer auf illegale Müllablagerungen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-07 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine jährliche Steuer auf Entfernung durch die Gemeindedienste von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist, erhoben.

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 500,00 € und der Summe der effektiven Kosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind, festgelegt.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 5: Die Steuer wird unmittelbar eingefordert.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

s. Steuer auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/367-15 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2021 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder verlassenen Bauten festgelegt, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind.

Artikel 2: Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 1.000,00 € pro Gebäude für das 1. Jahr und auf 2.000,00 € ab dem 2. Jahr festgelegt.

Während des ersten Jahres wird diese Steuer nicht erhoben, um dem Eigentümer die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie abzureißen oder wiederherzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

Artikel 3: Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar des Steuerjahres erwogen.

Artikel 4: Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren fertiggestellt ist, die ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung läuft.

Werden als verlassene oder verwahrloste Gebäude angesehen die fertiggestellten Immobilien, die seit mehr als 5 Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist.

Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Artikel 5: Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 6: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 7: Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 8: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 9: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 10: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

4° Genehmigung der Haushaltspläne 2021 der Kirchenfabriken.

a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 27.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 04.09.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 22.09.2020 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 15.09.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2021, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist und nach Korrektur des Bistums Lüttich, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 64.467,78 €
- auf der Ausgabenseite: 64.467,78 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 7.766,02 €.

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2021 wird nach entsprechender Abänderung gebilligt. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 64.467,78 €
- auf der Ausgabenseite: 64.467,78 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 7.766,02 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 14.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 03.09.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 22.09.2020 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 15.09.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2021, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist und nach Korrektur des Bistums, demnach folgende Beträge aufweist:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 57.812,84 €
- auf der Ausgabenseite: 57.812,84 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 31.200,00 €.

im außerordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 5.000,00 €
- auf der Ausgabenseite: 5.000,00 €
- kein außerordentlicher Gemeindegzuschuss.

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-

SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Frau REUTER-GEHLEN):

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn für das Haushaltsjahr 2021 wird nach entsprechender Abänderung gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 57.812,84 €
- auf der Ausgabenseite: 57.812,84 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 31.200,00 €.

im außerordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 5.000,00 €
- auf der Ausgabenseite: 5.000,00 €
- kein außerordentlicher Gemeindegzuschuss.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 15.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 02.09.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 17.09.2020 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 16.09.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2021, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 36.841,26 €
- auf der Ausgabenseite: 36.841,26 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 9.828,11 €.

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen: **BESCHLIESST** einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum für das Haushaltsjahr 2021 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

im ordentlichen Haushalt:

- auf der Einnahmeseite: 36.841,26 €
- auf der Ausgabenseite: 36.841,26 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 9.828,11 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in der Sitzung vom 27.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 02.09.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 17.09.2020 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 16.09.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2021, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist und nach Korrektur des Bistums, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 70.036,17 €
- auf der Ausgabenseite: 70.036,17 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 49.530,97 €.

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen: **BESCHLIESST** einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2021 wird nach entsprechender Abänderung gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 70.036,17 €
- auf der Ausgabenseite: 70.036,17 €
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 49.530,83 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

5° Gutachten zum Haushaltsplan 2021 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith.

Der Rat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith für das Haushaltsjahr 2021 einstimmig ein günstiges Gutachten:

- Einnahmen: 36.919,00 €
- Ausgaben: 36.919,00 €
- Ordentlicher Gemeindegzuschuss: 3.563,83 €
- Kein außerordentlicher Gemeindegzuschuss.

6° Erstellung eines Internetauftritts für die Gemeinde Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Auftrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 35, Absatz 1 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist einen neuen Internetauftritt für die Gemeinde Bütgenbach zu erstellen, da die jetzige Webseite nicht mehr den heutigen Standards entspricht und ein Hochladen von Beiträgen auf der Internetseite sich oftmals problematisch gestaltet; dass die Kommunikation zwischen der Gemeinde und der Bevölkerung jedoch immer mehr auch über die Internetseite der Gemeinde erfolgt;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt im Rahmen der Erneuerung des Webauftritts der Gemeinde ebenfalls eine APP-Funktion vorzusehen, welche einerseits den Inhalt der Internetseite in vereinfachter Form wiedergibt und andererseits die Informierung der Bevölkerung durch Push-Notifications erlaubt (z.B. bei Straßenarbeiten und -sperrungen, Arbeiten am Wasserleitungsnetz, Veranstaltungen und generell allen Mitteilungen an die Bevölkerung);

In Anbetracht, dass die Gemeinde gemäß Artikel 19 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 den Gemeinderatsmitgliedern eine geschützte Plattform zwecks Bereitstellung von Dokumenten zur Verfügung stellen muss;

In Anbetracht, dass darüber hinaus eine Schulung und Einweisung des Personals durch den Dienstleister vorzusehen ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den

klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrags aufgrund des geschätzten Wertes von ca. 18.000,00 Euro zzgl. MwSt. gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Dienstleistungen in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist und eine Unterteilung in ein Los 1, Erstellung und Wartung einer Internetseite für die Gemeindeverwaltung Bütgenbach inklusive App, und in ein Los 2, Einrichtung eines Login-Bereichs inklusive Filebase, sinnvoll erscheint;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts für Los 1, Erstellung und Wartung einer Internetseite für die Gemeindeverwaltung Bütgenbach inklusive App, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 10.000,00 Euro zzgl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts für Los 2, Einrichtung eines Login-Bereichs inklusive Filebase, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 8.000,00 Euro zzgl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass für die Lose 1 und 2 die erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2020 unter Artikel 104/123IN-13 und 104/123OD-13 vorgesehen sind;

Nach Anhörung von Ratsmitglied Herrn Elmar HEINDRICHS, welcher vorschlägt für das Los 1 ein Zusatzkriterium für die Vergabe des Auftrags vorzusehen, nämlich dass zusätzliche Punkte an die Anbieter vergeben werden sollen, deren Server in Belgien lokalisiert sind, dies um die Sicherheit der Daten der Gemeinde zu gewährleisten;

Nachdem der Vorschlag des Bürgermeisters, in Artikel 8 des Lastenheftes für das Los 1 die Punkte für das Vergabekriterium "APP-Funktion" von 10 auf 5 Punkte zu reduzieren und im Gegenzug ein zusätzliches Vergabekriterium "Server lokalisiert in Belgien" mit einem Wert von 5 Punkten hinzuzufügen, einstimmig angenommen wurde;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Dienstleistungsauftrag zwecks Erstellung eines neuen Internetauftritts für die Gemeinde Bütgenbach gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 18.000,00 Euro zzgl. MwSt. wird genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1, Erstellung und Wartung einer Internetseite für die Gemeindeverwaltung Bütgenbach inklusive App, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 10.000,00 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 2, Einrichtung eines Login-Bereichs inklusive Filebase, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 8.000,00 Euro zzgl. MwSt.

Art. 2: Die vorliegenden Sonderlastenhefte für das Los 1 (mit der vorgenannten Abänderung) und für das Los 2 werden zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe der Lose 1 und 2 wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 104/123IN-13 und 104/123OD-13 des ordentlichen Haushaltsplans 2020.

Art. 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Annahme des Vorprojektes zur gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.04.2019, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf die Erstellung eines Projektes zur künftigen gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde

Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn, genehmigte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.09.2019, mit welchem der Dienstleistungsauftrag im Hinblick auf die Erstellung des vorgenannten Projektes an das Studienbüro BIESKE und Partner in Montzen vergeben wurde;

Nach Durchsicht des nun vorliegenden Vorprojektes zur künftigen gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn, erstellt durch das Studienbüro BIESKE und Partner in Montzen,

In Erwägung, dass dieses Vorprojekt neben der Verlegung der Trinkwasserleitung für die Versorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul und die gegenseitige Notversorgung, ebenfalls die Verlegung einer zusätzlichen Rohwasserleitung von Regenbergr in Richtung Schlangenvenn, die Verlegung von PROXIMUS-Kabel auf die gesamte Länge und von ORES-Kabel auf dem Teilstück „Regenbergr/Leykaul“, beinhaltet;

In Erwägung, dass die Baukosten, inklusive zusätzlicher Rohwasserleitung und Verbreiterung des Grabens für die anderen Versorger, laut Schätzung mit ca. 2.184.135,14 € ohne MwSt. beziffert werden können;

Aufgrund des am 29.09.2020 vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe vor Genehmigung des endgültigen Projektes in Artikel 874/732/60 des außerordentlichen Haushaltes vorgesehen werden;

In Anbetracht, dass hiernach Projektautor BIESKE und Partner mit der definitiven Ausarbeitung der Pläne und Lastenhefte beauftragt werden kann;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

Einziges Artikel: Das vorliegende Vorprojekt zur gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn, inklusive zusätzlicher Rohwasserleitung und Verbreiterung des Grabens für die anderen Versorger, in Höhe von ca. 2.184.135,14€ ohne MwSt. wird prinzipiell angenommen.

Dem Projektautor kann demnach Auftrag zur Planung des endgültigen Projektes ergehen. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

8° Projekt zur gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn. Genehmigung eines Nachtrags Nr. 1 zum Dienstleistungsauftrag zwecks Weiterführung einer zusätzlichen Rohwasserleitung zum Hochpunkt Nr. 5.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.04.2019, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf die Erstellung eines Projektes zur künftigen gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn, genehmigte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.09.2019, mit welchem der Dienstleistungsauftrag im Hinblick auf die Erstellung des vorgenannten

Projektes an das Studienbüro BIESKE und Partner in Montzen zum Preis von 121.250,00 € vergeben wurde;

In Erwägung, dass dieses Projekt neben der Verlegung der Trinkwasserleitung für die Versorgung der Ortschaften Kuchelscheid und Leykaul und die gegenseitige Notversorgung, ebenfalls die Verlegung einer zusätzlichen Rohwasserleitung von Regenbergr in Richtung Schlangenvenn beinhaltet, da die Pumpversuche der Bohrungen P5 und P6 auf dem Standort „Regenbergr“ zwar vielversprechend sind, die Dimensionierung der aktuellen Rohwasserleitung es aber nicht erlaubt, das gesamte Wasser aus den Bohrungen P1 und P3 sowie P5 und P6 im Bereich Regenbergr zu befördern;

In Erwägung, dass es notwendig sein wird, die vorgenannte zusätzliche Rohwasserleitung im Zuge der Arbeiten zur Realisierung des vorgenannten Projektes über den Hochpunkt Nr. 5 zu der Pumpstation Schlangenvenn weiterzuführen, um den Transport des Rohwassers von sämtlichen bestehenden und zukünftigen Bohrungen auch nach Anschluss der Bohrungen P5 und P6 (und später ggf. anderer Bohrungen) zur TWA zu gewährleisten;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, das Studienbüro BIESKE und Partner mit der Planung dieser Weiterführung der 2. Rohwasserleitung im Rahmen des vorgenannten Projektes zur künftigen gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Kuchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn zu beauftragen;

In Erwägung, dass die Baukosten für die Weiterführung der zusätzlichen Rohwasserleitung bis zum Hochpunkt Nr. 5 laut vorliegender Schätzung mit ca. 220.000,00 € ohne MwSt. beziffert werden können, sodass die Honorarkosten für diesen Nachtrags Nr. 1 auf ca. 15.000,00 € geschätzt werden können;

Aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, welcher vorsieht, dass ein öffentlicher Auftrag ohne neues Vergabeverfahren ergänzt werden kann, wenn für die zusätzlichen Leistungen, welche nicht im Ursprungsauftrag enthalten waren und notwendig werden, ein Wechsel des Auftragnehmers:

1. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich ist und
2. einen erheblichen Nachteil darstellen würde oder eine erhebliche Erhöhung der Kosten zur Folge hätte,

wobei die Erhöhung der Kosten durch die zusätzlichen Arbeiten nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes betragen darf;

In Erwägung, dass im vorliegenden Fall sämtliche der vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, da bei einem Wechsel des Auftragnehmers erhebliche Mehrkosten für die Analyse dieser Akte durch ein neues Studienbüro anfallen würden und die Kompatibilität der Weiterführung der zusätzlichen Rohwasserleitung mit dem Projekt zur künftigen gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Kuchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn, nicht mehr gewährleistet wäre; dass darüber hinaus die veranschlagten Mehrkosten nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes von 121.250,00 € betragen;

In Erwägung, dass die vorgenannten Planungsmehrkosten somit aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 genehmigt werden können;

Aufgrund des am 29.09.2020 vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im Artikel 874/732-60/2019 des außerordentlichen Dienstes vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESS einstimmig:

- der vorliegende Nachtrag Nr. 1 betreffend zusätzliche Dienstleistungen im Rahmen des Auftrages zur Erstellung eines Projektes zur gegenseitigen Notversorgung der Gemeinde Bütgenbach und des Wasserwerkes des Wasserversorgungsverbandes Perlenbach, verbunden mit der künftigen Wasserversorgung der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul durch die Anbindung an die TWA in Elsenborn, betreffend die Weiterführung der zusätzlichen Rohwasserleitung zum Hochpunkt Nr. 5, zum Preis von ca. 15.000,00 € ohne MwSt. wird genehmigt;

Abschrift hiervon wird der Endabrechnung der Planung beigelegt und Auftragsbestätigung ergeht an das ausführende Studienbüro.

9° Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für den Anschluss der Bohrungen P5 und P6 an die bestehende Rohwasserleitung „Regenberg/Schlangenvenn“ und Festlegen des Vergabeverfahrens.

Der Gemeinderat,

Angesichts der Tatsache, dass die Pumpversuche an den Standorten P5 und P6 in Regenberg abgeschlossen sind und es sich daher empfiehlt zur Planung des Anschlusses dieser Bohrungen an die bestehende Rohwasserleitung „Regenberg/Schlangenvenn“ zu schreiten;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für einen solchen Dienstleistungsauftrag auf ca. 20.000,00 € ohne MwSt. geschätzt werden

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Dienstleistungsauftrags gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenheft für diesen Dienstleistungsauftrag;

Aufgrund des am 28.09.2020 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im Artikel 874/732-60 des außerordentlichen Haushaltes 2020 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der vorliegende Dienstleistungsauftrag im Hinblick auf die Erstellung eines Projektes zum Anschluss der Bohrungen P5 und P6 an die bestehende Rohwasserleitung „Regenberg/Schlangenvenn“ über einen Betrag von ca. 20.000,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/732-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2020

Art. 5: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

10° Erstellen von Projektkarten zwecks Einreichens von Konventionsanfragen zum KPLE. Genehmigung eines Nachtrags Nr. 1 zum Dienstleistungsauftrag.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 16.04.2020, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Hinblick auf die Erstellung von Projektkarten zwecks Einreichung von 2 Konventionsanfragen zum K.P.L.E. in der Gemeinde genehmigte;

Aufgrund des Beschlusses vom 07.07.2020, mit welchem das Gemeindegremium den Dienstleistungsauftrag im Hinblick auf die Erstellung der Projektkarten an das Studienbüro Heinz WINTERS in Eupen zum Preis von 8.415,00 € zzgl. MwSt. vergab;

Aufgrund des vorliegenden elektronischen Schreibens des Projektors Heinz WINTERS in Eupen, mit welchem dieser anführt, dass das Lastenheft betreffend das Erstellen von Projektkarten zwecks Einreichung von 2 Konventionsanfragen zum KPLE nur Leistungen bzgl. des Parkplatzes hinter der Kirche betreffe, aber auch die Gartenstraße, den Kirmesplatz und den Bereich um den Kiosk für das Erstellen der Projektkarten berücksichtigt werden sollen; dass hierfür Mehrleistungen seitens des Studienbüros zu erbringen seien;

Aufgrund des vorliegenden Angebotes über 1.180,00 €, zzgl. MwSt. für diese Mehrleistungen;

In Erwägung, dass laut Titel 1 des Lastenheftes der Auftrag darin besteht, die Projektkarten für die Gestaltung des Dorfplatzes Elsenborn und des Dorfplatzes Nidrum, welche durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2020 zusammen mit dem Kommunalen Programm zur Ländlichen Entwicklung angenommen wurden, zu aktualisieren;

In Erwägung, dass die Projektkarte bzgl. des Dorfplatzes Elsenborn mit der Nummer 3.2.6. nur den Parkplatz hinter der Kirche betrifft, aber auch die Gartenstraße, der Kirmesplatz, der Kiosk und die Kreuzung Wirtzfelder Straße in die neu zu erstellende Projektkarte eingebaut werden sollen;

In Erwägung, dass die seitens des Projektors angeführten Mehrkosten somit gerechtfertigt sind;

In Erwägung, dass die Mehrkosten über 1.180,00 €, zzgl. MwSt. die Auftragssumme um mehr als 10 % überschritten würden;

Aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, welcher vorsieht, dass ein öffentlicher Auftrag ohne neues Vergabeverfahren ergänzt werden kann, wenn für die zusätzlichen Leistungen, welche nicht im Ursprungsauftrag enthalten waren und notwendig werden, ein Wechsel des Auftragnehmers:

1. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich ist und
2. einen erheblichen Nachteil darstellen würde oder eine erhebliche Erhöhung der Kosten zur Folge hätte,

wobei die Erhöhung der Kosten der zusätzlichen Leistungen nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes betragen darf;

In Erwägung, dass im vorliegenden Fall sämtliche der vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, da bei einem Wechsel des Auftragnehmers erhebliche Mehrkosten für die Analyse dieser Akte durch einen neuen Projektor anfallen würden und darüber hinaus nur eine einzige Projektkarte für sämtliche Bereiche in Elsenborn eingereicht werden kann;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS):

- der vorliegende Nachtrag Nr. 1 betreffend zusätzliche Dienstleistungen im Rahmen des Auftrages zur Erstellung von Projektkarten zwecks Einreichung von 2 Konventionsanfragen zum K.P.L.E. in der Gemeinde zum Preis von ca. 1.180,00 €, zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Abschrift hiervon wird der Endabrechnung der Planung beigelegt und Auftragsbestätigung ergeht an das ausführende Studienbüro.

11° Genehmigung der Abrechnung der Funktionskosten der Gemeindeschulen des Jahres 2018/2019.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des Schuljahres 2018/2019, Rechnungsjahr 2019:

FUNKTIONSKOSTEN: 544.424,09 €

FUNKTIONSZUSCHUSS: 314.297,16 €

12° Genehmigung der Schulstruktur 2020/2021

Der Gemeinderat,

Aufgrund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Aufgrund der Kgl. Erlasse vom 2. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Aufgrund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2020/2021 wie folgt zu organisieren:

A. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-NIDRUM

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

55 eingetragene Kinder, 91 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 1 Halbzeitstelle.

2. Niederlassung Nidrum:

31 eingetragene Kinder, 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 2 Halbzeitstellen.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

105 regelmäßige Schüler, 150 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 150 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 5 Vollzeitstellen;
- 1 Halbzeitstelle;
- 1 Viertelstelle;
- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 2 Kapitalstunden für Ethik, 6 Kapitalstunden für islamische Religion und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Gemeindeschule Bütgenbach mit dem ZFP Elsenborn wurden seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sonderaufträge für 54 Kapitalstunden im Primarunterricht gewährt.

2. Niederlassung Nidrum:

39 regelmäßige Schüler, 66 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 66 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Stellen mit 19 Kapitalstunden;
- 2 Halbzeitstellen;
- 4 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 2 Kapitalstunden für Ethik und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

B. SCHULGRUPPE WEYWERTZ-ELSENBORN

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

53 eingetragene Kinder, 84 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen.

2. Niederlassung Elsenborn:

29 eingetragene Kinder, 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

Außerdem steht dem Kindergarten eine BVA-Krankenpflegerin für einen halben Stundenplan (16/32) für die Dauer des Schuljahres zur Verfügung.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

81 regelmäßige Schüler, 126 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 6 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben insgesamt 132 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 1 Stelle mit 14 Kapitalstunden;
- 10 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 10 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

2. Niederlassung Elsenborn:

56 regelmäßige Schüler, 90 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 90 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 2 Stellen mit 15 Kapitalstunden;
- 1 Halbzeitstelle;
- 6 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik, 6 Kapitalstunden für protestantische Religion und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

In diesem Schuljahr stehen keine Kapitalstunden für Koordination zur Verfügung.

Für die Förderpädagogik stehen den Gemeindeschulen 1 ¼ Stellen zur Verfügung, welche durch 1 Dreiviertel- und 1 Halbzeitstelle besetzt sind.

Außerdem stehen den Gemeindeschulen 1 ¼ Stellen für Chefsekretäre und 1 ½ Stellen für Kindergartenassistenten zur Verfügung. Diese werden besetzt durch 2 Halbzeitstellen für die Chefsekretäre (¼ Stelle bleibt unbesetzt) und durch 3 Halbzeitstellen für die Kindergartenassistenten.

- vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber zugestellt.

13° Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Fenster und Eingangstür am Standort der Außerschulischen Betreuung Weywertz. Festlegung der Bedingungen der Liefer- und Arbeitsaufträge.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass am Standort der Außerschulischen Betreuung Weywertz die Fenster und die Eingangstür erneuert werden sollten;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen und Arbeiten zu einem Gesamtbetrag von ca. 15.001,18 € ohne MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2020 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 60 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2020 unter Artikel 703/724-60 vorgesehen sind bzw. eventuell angepasst werden müssen;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende Projekt zur Erneuerung der Fenster und Eingangstür am Standort der Außerschulischen Betreuung Weywertz über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 15.001,18 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 703/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2020.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2020 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

14° Genehmigung eines Nachtrags zur Verlängerung des langfristigen Pachtvertrages mit der VoG Skiclub Weywertz.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.07.2004, womit der Gemeinderat den langfristigen Pachtvertrag vom 06.05.1997 aufgelöst und für eine neue Dauer von 25 Jahren abgeschlossen hat;

In Anbetracht dessen, dass die VoG Skiclub Weywertz dringende Infrastrukturarbeiten, nämlich die Erneuerung der Luftheizung, durchführen musste und die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Bezuschussung des Projektes einen Pachtvertrag mit einer Mindestdauer von 12 Jahren verlangt;

In Anbetracht dessen, dass der vorliegende Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und der VoG zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nur noch eine Laufdauer von 9 Jahren aufweist und somit nicht den Bezuschussungskriterien der Deutschsprachigen Gemeinschaft genügt;

In Erwägung, dass daher die ursprüngliche Mietdauer von 25 Jahren um vier weitere Jahre verlängert werden sollte, damit die VoG Skiclub Weywertz bei ihrem Projekt in den Genuss von Zuschüssen durch die DG gelangen kann;

In Anbetracht dessen, dass es sich aus diesen Gründen empfiehlt, den bestehenden Pachtvertrag dahingehend abzuändern;

Aufgrund des diesbezüglichen Schreibens der VoG Skiclub Weywertz;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs eines Nachtrags zum langfristigen Pachtvertrag, durch welchen die Mietdauer um vier weitere, aufeinanderfolgende Jahre verlängert wird;

In Erwägung, dass die restlichen Bestimmungen des langfristigen Pachtvertrages vom 03.11.2004 unberührt bleiben;

Aufgrund von Artikel 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Verlängerung der Mietdauer des langfristigen Pachtvertrags betreffend die Skihütte mit Nebenanlagen auf einem Grundstück der Gemeinde in Weywertz, abgeschlossen mit der VoG Skiclub Weywertz am 03.11.2004, um vier weitere, aufeinanderfolgende Jahre bis zum 03.11.2033 wird genehmigt.

Die restlichen Bestimmungen des langfristigen Pachtvertrags vom 03.11.2004 bleiben unberührt.

Art. 2: Der vorliegende Entwurf eines Nachtrags zum langfristigen Pachtvertrag vom 03.11.2004, durch welchen die ursprüngliche Mietdauer von 25 Jahren um vier weitere, aufeinanderfolgende Jahre verlängert wird, wird hiermit angenommen.

Art. 3: Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Nachtrages beauftragt.

15° Festlegung des Lastenheftes zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindeland.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, Buch III, Titel VIII, Kapitel II, Abschnitt 3 „Besondere Regeln über die Landpachtverträge“;

Aufgrund des Dekretes vom 02. Mai 2019 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag (M.B. 08.11.2019);

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die öffentlichen Eigentümern gehören;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 zur Festlegung der Liste der ergänzenden Angaben, die von den beurkundenden Beamten zu übermitteln sind, sowie der Modalitäten für die Notifizierung an die Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Böden gemäß Artikel D.54 und D.357 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 über die Modalitäten zur Festlegung der minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Festlegung des Musters eines Ortsbefundes aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung des Mindestinhaltes des Ortsbefunds im Rahmen eines Landpachtvertrages und zur näheren Bestimmung der in Artikel 24 des Gesetzes über den Landpachtvertrag vorgesehenen Klauseln;

Aufgrund des Dekretes vom 20. Juni 2019 zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzbuches und des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches zur Unterstützung der Reform des Landpachtvertrages;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Musterlastenheftes kraft Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die öffentlichen Eigentümern gehören;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung der Qualifikationen mit Fachrichtung Landwirtschaft;

Aufgrund von Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung des Mindestinhaltes des Ortsbefunds im Rahmen eines Landpachtvertrages und zur näheren Bestimmung der in Artikel 24 des Gesetzes über den Landpachtvertrag vorgesehenen Klauseln;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 150 Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Anbetracht dessen, dass die abgeänderten Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag seit dem 01. Januar 2020 in Kraft sind;

Nach Durchsicht des Entwurfs des Lastenheftes zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindeland, der integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das Lastenheft zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindeland festzulegen und den entsprechenden Entwurf zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdirektor sowie an die Aufsichtsbehörde.

16° IMMOBILIEN: Prinzipieller Beschluss über eine Geländeregulierung in Elsenborn zwischen Herrn RENARDY Robert und der Gemeinde sowie Ankauf der Parzelle des Spielplatzes.

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages von Herrn Robert RENARDY in HALLE betreffend den Tausch von Gelände mit der Gemeinde im Hinblick auf die Regulierung einer Geländesituation vor seinem Anwesen in Elsenborn, Wirtzfelder Straße sowie dem Verkauf der Fläche des Spielplatzes Elsenborn, welcher der Gemeinde über Jahre im Rahmen eines Mietvertrages zur Verfügung gestellt wurde;

In Anbetracht, dass laut Vermessungsplan von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 04.05.2020:

- die Gemeinde eine Fläche von 13 m² (Los 6) aus dem öffentlichen Eigentum nach Entwidmung sowie eine Fläche von 216 m² (Los 5) aus der Gemeindeparzelle 144b der Flur D in Elsenborn an Herrn RENARDY Robert übertragen würde und
- im Gegenzuge Herr RENARDY Robert der Gemeinde eine Fläche von 198 m² aus seiner Parzelle 145h der Flur D und eine Fläche von 9 m² aus der Parzelle 144d der Flur D (Los 3) zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum übertragen würde;

In Erwägung, dass Herr RENARDY Robert der Gemeinde zusätzlich eine Fläche von 1.949 m² aus seiner Parzelle 145h der Flur D zwecks weiterer Betreibung des Spielplatzes Elsenborn übertragen soll;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Herrn RENARDY Robert somit als Ausgleich für die Fläche von 1.949 m², abzüglich der Differenz von 22 m² zwischen den Losen 5 und 6 und dem Los 3, also somit für eine Fläche von 1.927m² einen zu indexierenden Betrag von 30,00€/m² (ab September 2010, also derzeit 35,28 €/m²), also insgesamt 67.984,56 € zahlen würde;

In Erwägung, dass zusätzlich zu dem Los 3 die Fläche von 29 m² (Los 4) aus der Gemeindeparzelle 144b der Flur D ins öffentliche Eigentum übertragen werden sollte;

In Anbetracht, dass die Vermessungskosten sowie die Notarkosten flächenanteilig zwischen den beiden Tauschpartnern aufgeteilt würden;

In Erwägung, dass es angebracht scheint das öffentliche Teilgrundstück (Los 6) zwecks späteren Tausches vorher zu entwidmen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

Artikel 1: Die Entwidmung einer Fläche von 13 m² (Los 6) aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Elsenborn, Wirtzfelder Straße, zwecks späterer Übertragung im Rahmen eines Tausches wird hiermit prinzipiell genehmigt.

Artikel 2: Der Tausch des zu entwidmenden Wegeabschlusses von 13 m² (Los 6) und einer Fläche von 216 m² (Los 5) aus der Gemeindeparzelle 144b der Flur D in Elsenborn an Herrn RENARDY Robert, im Gegenzug zur Übertragung durch Herrn RENARDY Robert an die Gemeinde einer Fläche von 198 m² aus seiner Parzelle 145h der Flur D und einer Fläche von 9 m² aus der Parzelle 144d der Flur D (Los 3) zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum sowie der Ankauf durch die Gemeinde einer Fläche von 1.949 m² aus der Parzelle 145h der Flur D des Herrn RENARDY zwecks weiteren Betreibung des Spielplatzes Elsenborn werden prinzipiell genehmigt.

Artikel 3: Die vorgenannte Immobilientransaktion soll aus Gründen des öffentlichen Nutzens und gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Herrn RENARDY Robert von 67.984,56 € erfolgen.

Artikel 4: Die Übertragung einer Fläche von 29m² (Los 4) aus der privaten Gemeindeparzelle 144b der Flur D sowie der zu tauschenden Fläche von 207 m² des Loses 3 ins öffentliche Eigentum wird hiermit prinzipiell genehmigt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

17° Interne Anwerbung von zwei endgültigen Verwaltungsbediensteten D bei der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des genehmigten Stellenplans des Gemeindepersonals;

In Anbetracht, dass zurzeit drei Vollzeit- und drei Halbezeitstellen im Stellenplan des endgültigen Verwaltungspersonals unbesetzt sind und es sich empfiehlt, dass zwei Stellen der endgültigen Verwaltungsbediensteten zur Besetzung gelangen;

Aufgrund von Artikel 16 des koordinierten Verwaltungsstatuts für Gemeindepersonal, welcher es dem Gemeinderat auferlegt zu bestimmen, ob eine Stelle durch öffentlichen oder internen Bewerberaufruf besetzt wird;

In Anbetracht, dass es sich in diesem Falle empfiehlt, den langjährigen vertraglichen Mitarbeitern in der Verwaltung die Möglichkeit einer endgültigen Ernennung zu bieten und demnach auf dem Wege eines internen Bewerberaufrufs zwei Stellen unter den in Frage kommenden Bediensteten zu besetzen;

Aufgrund von Artikel 12 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- zwei Stellen von Verwaltungsbediensteten bei der Verwaltung werden durch internen Bewerberaufruf endgültig besetzt;
- das Gemeindegremium wird mit der Einleitung und Durchführung der Anwerbungsprozedur beauftragt.

18° Bezeichnung eines Dienstleisters für die Aufgaben im Rahmen der Arbeitsmedizin sowie der externen Gefahrenverhütung und dem Schutz am Arbeitsplatz. Wahl des Verfahrens und Festlegung der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es angebracht scheint im Sinne der Regeln des Auftragswesens die Dienstleistung der Arbeitsmedizin, in Verbindung mit der externen Gefahrenverhütung und dem Schutz am Arbeitsplatz, für das Personal der Gemeinde und der Schulen der Gemeinde, neu auszuschreiben

Angesichts dessen, dass das Gesetz über die öffentlichen Aufträge es ermöglicht, einen derartigen Auftrag für mehrere Jahre zu vergeben; dass ein Zeitraum von 4 Jahren angebracht scheint, der mit dem 01.01.2021 beginnen sollte;

In Erwägung, dass die Kosten für diesen Dienstleistungsauftrag bei einer Vertragslaufzeit von 4 Jahren auf insgesamt ca. 35.000 € geschätzt werden können;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan der kommenden Jahre einzutragen sind;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrags aufgrund des geschätzten Auftragswertes gemäß Artikel 42, 1°, a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag gemeinsam mit dem ÖSHZ Bütgenbach vergeben werden sollte (Artikel 48 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge);

In Erwägung, dass der Sozialhilferat des ÖSHZ Bütgenbach die Bedingungen des öffentlichen Auftrags und das vorliegende Lastenheft annehmen, die gemeinsame Auftragsvergabe gutheißen und die Gemeinde mit der Ausführung des Vergabeverfahrens und der Auswertung der Angebote beauftragen sollte;

Nach Durchsicht des vorliegenden Sonderlastenheftes;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, sowie des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur

Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit;

Aufgrund des Gesetzbuches über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz, kodifiziert durch den Kgl. Erlass vom 28. April 2017;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Dienstleistungsauftrag für Arbeitsmedizin, in Verbindung mit der externen Gefahrenverhütung und dem Schutz am Arbeitsplatz, für das Personal der Gemeinde und der Schulen der Gemeinde für den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2024 mit geschätzten Kosten in Höhe von ca. 35.000 € wird genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Auftragsvergabe im Sinne von Artikel 48 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17.06.2016 mit dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum Bütgenbach.

Die Gemeinde nimmt den erteilten Auftrag des Sozialhilferates des ÖSHZ Bütgenbach zur Ausführung des Vergabeverfahrens und der Auswertung der Angebote ausdrücklich an.

Art. 3: Die Vergabe des Dienstleistungsauftrags erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Das vorliegende Sonderlastenheft dieses Dienstleistungsauftrages wird hierzu angenommen.

Art. 4: Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt jeweils über den ordentlichen Haushaltsplan des betreffenden Jahres.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
